Ausgleichszahlung als Entgeltforderung

Der Bundesgerichtshof[1] (BGH) hat entschieden, dass der Ausgleichsanspruch im Verzugsfall mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen ist. Das ergibt Sinn, denn es kann schließlich nicht gerechtfertigt sein, in der Zinsfrage zwischen Handels- und Versicherungsvertretern zu differenzieren.

Jürgen Evers

Der Entscheidung lag eine Streitigkeit über den Ausgleichsanspruch eines Tankstellenhalters zugrunde. Das Kammergericht[2] hatte dem Vertreter nur fünf Prozentpunkte zugesprochen. Damit wich es u.a. vom OLG München[3] ab und ließ zur höchstrichterlichen Klärung die Revision zu. Der BGH hob die Entscheidung auf und verurteilte die Mineralölgesellschaft zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Vorschrift des § 288 Abs. 2 BGB, nach der Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geschuldet seien, richte sich nach dem Begriff der Entgeltforderung. Dieser gehe auf die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr[4] zurück. Diese gelten für alle Zahlungen, die als Entgelt zwischen Unternehmen zu leisten seien und denen Geschäftsvorgänge zugrunde lägen, die zu einer Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führten. Ziel der Richtlinie sei es, Schuldner davon abzuschrecken, Zahlungsfristen zu überschreiten und so der Gefahr der Insolvenz von Unternehmen und dem Verlust von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken. Zu den Unternehmen gehörten auch Einzelpersonen, sofern diese eine unabhängige wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausübten.

Entgeltforderung auch ohne Gegenseitigkeitsverhältnis

Bei der Umsetzung der Richtlinie habe der deutsche Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 288 Abs. 2 BGB den hohen Zinssatz auf Entgeltforderungen beschränkt. Deshalb müsse die Forderung auf die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung gerichtet sein, die in der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen bestehe. Es sei indes nicht erforderlich, dass die Leistung des Gläubigers und die Zahlung durch den Schuldner im Gegenseitigkeitsverhältnis stünden. Entgeltlichkeit liege nicht nur bei gegenseitig verpflichtenden Verträgen im Sinne der §§ 320 ff. BGB vor, sondern auch im Falle einer „konditionellen Verknüpfung", wenn also die Leistung des einen Teils lediglich die Bedingung für die Entstehung der Verpflichtung des anderen Teils sei. Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters stelle eine Entgeltforderung i.S. des § 288 Abs. 2 BGB dar. Als Vergütungsanspruch solle er dem Vertreter die restliche, durch Provisionszahlungen bis zum Vertragsende noch nicht abgegoltene Gegenleistung für einen auf seiner Vermittlungstätigkeit beruhenden Vorteil verschaffen, der in der Schaffung des Kundenstamms bestehe. Gemäß der Provisionsregelung des § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB stehe dem Vertreter für jeden von ihm vermittelten Einzelabschluss eine Provision zu. Seine Vermittlungstätigkeit führe jedoch über den Abschluss einzelner Geschäfte hinaus zum Aufbau eines Kundenstammes. Dieser Erfolg werde während der Dauer des Vertretervertrages durch die bei Stammkunden häufig erleichterte Vermittlungstätigkeit und daraus resultierende Provisionen aus weiteren Geschäften und Folgegeschäften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB abgegolten. Soweit die durch den Handelsvertreter geschaffenen Kundenbeziehungen das Ende des Vertragsverhältnisses überdauerten, habe jenseits der engen Voraussetzungen des Provisionsanspruchs nach § 87 Abs. 3 HGB aber allein der Unternehmer den Nutzen. Für diesen müsse er dem Vertreter als Gegenleistung ein Entgelt zahlen.

– Anzeige –

Auch in Ihrer Nähe
Handwerkerservice
✓ Brand-, Wasser-, Sturmschadenreparaturen
✓ Leckortung ✓ Trocknung
✓ Hausratsanierung ✓ Schimmelsanierung
✓ Barrierefreie Umbauten
Bundesweit tätig, alle Gewerke aus einer Hand, kostenfreie Angebotserstellung innerhalb 48 Std., fachkundig, pünktlich, zuverlässig, seriös, freundlich, sauber und preiswert
BSV
Info unter Tel 06081-44 700-0
www.bsv-handwerkerservice.de

Dabei sei der Ausgleich allerdings kein reiner Vergütungsanspruch. Sowohl die Entstehung als auch die Bemessung des Anspruchs seien weitgehend durch Aspekte der Billigkeit beeinflusst. Nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter[5] dürften die Billigkeitsaspekte aber nicht ausschließlich zu einer Minderung des Ausgleichs führen. Sowohl Art. 17 Abs. 2 a Spiegelstrich 1 der Richtlinie 86/653/EG als auch § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 HGB knüpften das Bestehen des Anspruchs an die Voraussetzung, dass der Vertreter für den Unternehmer neue Kunden geworben oder die Geschäftsverbindungen mit vorhandenen Kunden wesentlich erweitert habe und der Unternehmer aus den Geschäften mit diesen Kunden noch erhebliche Vorteile ziehe. Dass es sich bei § 89 b HGB um einen Mischtatbestand handele, der aus einer Entgelt- und einer Billigkeitskomponente bestehe, ändere nicht dessen Charakter als Entgeltforderung. Der von § 288 Abs. 2 BGB in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/35/EG verfolgte Zweck erfordere die Einbeziehung einer Geldforderung schon dann, wenn sie auch nicht ausschließlich die Vergütung einer vom Gläubiger erbrachten oder zu erbringenden Gegenleistung darstelle. Dem stehe nicht entgegen, dass der Vertreter durch die Ausgleichszahlung ein Entgelt erhalte, welches er im Falle der Vertragsfortsetzung nicht sofort, sondern erst in Form von Provisionen aus weiteren Geschäftsabschlüssen erhalten hätte. Diesem Vorteil werde bereits durch die vorzunehmende Abzinsung Rechnung getragen.

Die Entscheidung unterwirft den Ausgleichsanspruch allgemein der hohen Verzugsverzinsung. Die Unterschiede zwischen dem Ausgleich des Handels- und Versicherungsvertreters rechtfertigen es nicht, im Zinspunkt zu differenzieren. Angesichts der schwierigen Berechenbarkeit des Ausgleichs erscheint es bedenklich, Forderungen nach § 89 b HGB als einfache Entgeltforderungen zu behandeln. Der Zweck des § 288 Abs. 2 BGB, Schuldner abzuschrecken, rechtfertigt es nicht, Unternehmer zu zwingen, zur Vermeidung hoher Verzugszinsen Zahlungen zu leisten, die am Ende gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sein können, je nachdem wie die Billigkeitsabwägung im Einzelfall ausfällt.

Anmerkungen

1 BGH, Urt. v. 16. 6. 2010 – VIII ZR 259/09 – VertR-LS.
2 KG, Urt. v. 27. 8. 2009 23 U 52/09 – VertR-LS.
3 OLG München, Urt. vom 17. 12. 2008 7 U 311/08 – VertR-LS; Urt. v. 2. 4. 2008 – 7 U 5350/05 – VertR-LS.
4 ABl. EG Nr. L 200 S. 35.
5 ABl. EG Nr. L 382 S. 17.